



Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

- Grundsätze der europäischen Zusammenarbeit in Landesverfassung aufnehmen -

—

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein
vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.12.2014 (GVOBl. 2014, S. 344), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2016 (GVOBl. 2016, S. 1008) wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2 a eingefügt:

„Europäische Zusammenarbeit

Schleswig-Holstein bekennt sich zu einer friedlichen Gemeinschaft souveräner Staaten in Europa, deren Zusammenarbeit demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist. Die Eigenständigkeit der Regionen und deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungen ist zu sichern.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Volker Schnurrbusch und Fraktion

Begründung:

Im Rahmen der politischen Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union soll das Strukturfordernis der Subsidiarität gewährleistet werden, dass die Kompetenzen von Ländern und Gemeinden erhalten werden (Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG, Art. 5 Abs. 3 EUV). In Bereichen, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union fallen, dürfen deren Organe daher nur tätig werden, sofern der Zweck dieser Maßnahmen auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene nicht hinreichend geregelt werden kann. Eine Vereinheitlichung des Rechts soll es deshalb nur dort geben, wo dies zwingend erforderlich ist. In allen anderen Fällen ist die Souveränität der EU-Mitgliedstaaten zu wahren, denn diese garantiert zugleich deren politische, wirtschaftliche und kulturelle Eigenständigkeit.

Neben der Wahrung der gesamtstaatlichen Identität kommt dem Grundsatz der Subsidiarität auch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf föderaler Länderebene eine wachsende Bedeutung zu. Nach Art. 5 Abs. 3 UAbs. 2 S. 2, Art. 12 lit. b EUV ist es dementsprechend auch Aufgabe der nationalen Parlamente einschließlich der Länderparlamente, die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips durch die Organe der Europäischen Union zu kontrollieren.

Die von maßgeblichen Kräften angestrebte Entwicklung der EU zu einer politischen Union bedeutet für nationale und regionale Parlamente, dass diese immer weiter an Bedeutung, Einfluß und Gestaltungsmöglichkeiten verlieren. Damit droht die Entstehung eines supranationalen Staatengebildes, das keine Nähe zu den Bürgern mehr besitzt. Eine konsequente Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und dessen Verankerung auf landesgesetzlicher Ebene soll vor diesem Hintergrund den Föderalismus in Deutschland stärken. Diesem Anliegen trägt die beantragte Ergänzung der Landesverfassung Schleswig-Holsteins Rechnung.